

Leitlinien BDK (Auktionshäuser)

zum Einzelvertrag Folgerecht

1. Folgerechtspflichtige Verkäufe

Folgerechtspflichtig ist der Weiterverkauf von Originalen von Werken, die urheberrechtlichen Schutz genießen und deren Urheber*in die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, das seinen Staatsangehörigen Folgerecht gewährt und an dem ein*e Kunsthändler*in, Galerist*in oder Versteiger*in als Erwerber*in, Veräußer*in oder Vermittler*in beteiligt ist. Ist der oder die Verkäufer*in eine Privatperson, so haftet der oder die Kunsthändler*in, Galerist*in oder Versteiger*in neben dem oder der Verkäufer*in als Gesamtschuldner*in. Der Folgerechtsanspruch entsteht bei jedem Weiterverkauf ab einem (Netto-)Verkaufspreis von EUR 400,- (§ 26 Absatz 1 UrhG).

1.1 Näheres zu den Ländern

Eine Liste derjenigen Länder, deren Staatsangehörige in Deutschland Folgerechtsansprüche haben, findet sich auf der Seite der VG Bild-Kunst im Service-Bereich.

1.2 Näheres zu Werken

Werke, die in mehreren Exemplaren hergestellt wurden, gelten insoweit als Originale, als auch die Hilfsmittel der Vervielfältigung (Druckplatten, Gussform usw.) von dem oder der Künstler*in stammen und die Vervielfältigungen entweder von ihr oder ihm selbst oder unter ihrer oder seiner Aufsicht durch Dritte vorgenommen wurden; bei von dem oder der Künstler*in signierten Exemplaren wird dies vermutet. Bei Reproduktionsgrafiken kann der Nachweis, dass es sich trotz Signatur nicht um ein Original handelt, durch das Werkverzeichnis erfolgen, in dem Reproduktionsgrafik gesondert aufgeführt ist.

Folgerechtspflichtig sind auch Mappenwerke sowie lose oder gebundene Grafikfolgen, sofern sie Originale im vorstehenden Sinn enthalten, nicht jedoch Bücher, es sei denn, es handelt sich um Unikate (z. B. Skizzenbücher, Buch-Objekte, Bemalungen).

Bei Medienkunst ist auch ein Vervielfältigungsstück Original, das nicht (mehr) auf dem ursprünglichen Trägermaterial weitergereicht wird, sofern eine Überspielung auf ein anderes Material von dem oder der Künstler*in ausdrücklich zugelassen wurde und das Original-Zertifikat des oder der Künstler*in beiliegt.

Posthume Güsse und posthume Abzüge von Druckgrafiken sind keine Originale.

Bei Werken der Fotografie gelten im Zweifel die Angaben im Katalog. Keine Originale sind solche Abzüge, bei denen

vermerkt ist „posthumer Abzug“ oder „Nachlasstempel“. Als Originale werden solche Fotos betrachtet, die im Katalog bezeichnet sind mit „signiert“, „betitelt / bezeichnet“, „monogrammiert“ oder „handschriftliche Notiz“.

1.3 Folgerechtsfreie Erstverkäufe

Verkäufe von Werken, die direkt von dem oder der Künstler*in oder ihrem oder seinem Nachlass eingeliefert wurden, und bei deren Verkauf der oder die Künstler*in oder die Erb*innen den Verkaufserlös erhalten (Erstverkäufe), unterliegen nicht dem Folgerecht.

2. Berechnungsgrundlage

Das Folgerecht wird auf den Hammerpreis erhoben. Auf- und Abgeld sowie evtl. MwSt. bleiben unberücksichtigt.

3. Reproduktionsrechte für Werkabbildungen

a) Nach dem sog. Katalogbildprivileg nach § 58 UrhG dürfen Auktionen mit Abbildungen der zur Auktion stehenden Werke beworben werden, soweit dies erforderlich ist. Dabei darf das Werk nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des oder der Urheber*in oder ihrer bzw. seiner Rechtsnachfolger*innen beschnitten, überdruckt oder farblich verändert werden.

b) Soll mit den Ergebnissen einer vergangenen Auktion geworben werden, so ist hierfür eine ausdrückliche Genehmigung des oder der Künstler*in oder ihrer bzw. seiner Erb*innen erforderlich, die für die Mitglieder der VG Bild-Kunst von der VG Bild-Kunst nach Vorlage des Layouts erteilt wird. Eigene Werbe-Publikationen (Broschüren, Karten, Kundeninfos etc.) werden nach dem Tarif für „Bücher und Broschüren“ anstelle des Tarifes „Werbemittel“ abgerechnet. Alle anderen werblichen Nutzungen (Anzeigen, Plakate, Werbeauftritte in nicht ausschließlich selbst verantworteten Publikationen) werden nach dem jeweils einschlägigen Tarif der VG Bild-Kunst abgerechnet.

Für Online-Werbung wird nicht der Tarif für werbliche Nutzung zugrundegelegt, sondern der Tarif für gewerbliche Nutzung.

Von jedem Werbemittel erhält die VG Bild-Kunst unaufgefordert ein Belegexemplar sowie eine Information über die Auflagenhöhe; bei elektronischen Newslettern und anderen elektronischen Werbeträgern die Information über die Anzahl der Empfänger*innen.